

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **GIT HydroS Consult GmbH - Geschäftsbereich Geomatik –**

**(Stand 01.03.2009)**

#### **1. Geltung der Bedingungen / Vertragsschluss**

**1.1** Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung von Datenverarbeitungs-Systemen, Datenverarbeitungsprogrammen (Lizenzprogramme oder Individualprogramme) und die Erbringung von Leistungen durch die GIT HydroS Consult GmbH GmbH (nachfolgend GHC genannt). Die Erbringung von Wartungsdienstleistungen wird in gesonderten Bedingungen geregelt.

Für die Nutzungsrechte des Kunden von Lizenzprogrammen sind ergänzend zu diesen Bedingungen die Allgemeinen Lizenzbedingungen und die allgemeinen Wartungs- und Pflegebedingungen der GHC maßgeblich.

**1.2** Diese Bedingungen und die Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der GHC und dem Kunden, es sei denn die GHC hätte ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie finden insbesondere auch auf im elektronischen Geschäftsverkehr getätigte Folgegeschäfte Anwendung.

**1.3** Im elektronischen Geschäftsverkehr gelten die von der GHC online bereitgestellten Produktinformationen nur als Aufforderung an den Kunden zur Anforderung von Angeboten. Auf Anfrage des Kunden wird die GHC diesem unter Mitteilung der jeweiligen Vertragsbedingungen Lizenzprogramme zum Download anbieten. Mit ausdrücklicher Annahme des Angebots oder mit Download der Lizenzprogramme durch den Kunden kommt ein Vertrag zu den von der GHC angebotenen Bedingungen zustande.

#### **2. Zahlungsbedingungen**

**2.1** Alle in Preislisten der GHC und in sonstigen Vereinbarungen angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

**2.2** Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise „Ab Werk“ ausschließlich Verpackung.

**2.3** Das für Hardware und Lizenzprogramme vereinbarte Entgelt wird mit der Lieferung bzw. im Anschluss an einen Download in Rechnung gestellt und ist vor Beginn der Nutzung durch den Kunden, spätestens jedoch 30 Tage nach Ablieferung zur Zahlung fällig. Bei vereinbarter Installation durch die GHC tritt Fälligkeit mit dem Nachweis der Betriebsbereitschaft durch die GHC mittels eines Funktionstests ein, jedoch spätestens 30 Tage nach Ablieferung bei dem Kunden, sofern dieser keine frühere Installation wünscht.

**2.4** Gelieferte Hardware oder Lizenzprogramme sind auch dann zur Zahlung fällig, wenn zusätzlich in Auftrag gegebene Programmierleistungen noch nicht vollständig erbracht sind.

**2.5** Die Vergütung für Programmierleistungen richtet sich nach der jeweils getroffenen Vereinbarung oder sofern keine Vereinbarung getroffen ist, nach den jeweils gültigen Preisen der GHC. Für umfangreichere Projekte können von der GHC Abschlagszahlungen verlangt werden.

**2.6** Programmierleistungen und sonstige Leistungen werden von der GHC, sofern nichts anderes vereinbart ist, monatlich in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

**2.7** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die GHC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

**2.8** Der Kunde kann gegenüber der GHC nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

### **3. Mängelansprüche**

**3.1** Die GHC gewährleistet, dass Hardware und Programme die in der Benutzerdokumentation oder Leistungsbeschreibung aufgeführten Eigenschaften und Funktionen haben.

**3.2** Mängel hat die GHC nach Eingang der Fehlermeldung zu beheben, indem nach ihrer Wahl entweder Ersatz liefert, den Fehler beseitigt oder eine in ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung bereitstellt. Ist die Nacherfüllung gemäß Satz 1 innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgreich, so kann der Kunde seine gesetzlichen Mängelansprüche (z.B. Rücktritt, Minderung) hinsichtlich des Teils des Vertrages, der das fehlerhafte Teil oder Programm oder ein Programmmodul betrifft, verlangen. Kann das fehlerhafte Teil oder Programm oder Programmmodul objektiv nicht ohne Nachteil für den Kunden von den übrigen Teilen oder Programmen oder Programmteilen getrennt werden, so kann der Kunde seine Mängelansprüche auch hinsichtlich des gesamten Vertrages geltend machen.

**3.3** Fehlermeldungen des Kunden müssen unverzüglich und schriftlich erfolgen und den Fehler sowie die Umstände seines Auftretens in nachvollziehbarer Form beschreiben. Auf Wunsch seitens der GHC hat der Kunde der GHC in angemessener Weise im Sinne einer Erfüllung vertraglicher Nebenpflichten bei der Behebung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen zu erteilen und gegebenenfalls Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen.

**3.4** Für unerhebliche Mängel oder Mängel, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung verursacht worden sind, bestehen keine Mängelansprüche des Kunden gegen die GHC. Mängelansprüche des Kunden bestehen ferner nicht für Fehler in Programmteilen, in die der Kunde durch Veränderung des Codes eingegriffen hat.

**3.5** Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Lieferung; bei Installation der Lizenzprogramme durch die GHC ab Abnahme. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des bürgerlichen Gesetzbuchs verjähren Mängelansprüche nach 2 Jahren.

**3.6** Gelingt der GHC die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist ist die GHC berechtigt, den Kunden aufzufordern, sich innerhalb angemessener Frist zu entscheiden, ob er weiter Erfüllung verlangt. Bis zur Mitteilung dieser Entscheidung an die GHC ruht die Erfüllungspflicht der GHC.

### **4. Rechte an Arbeitsergebnissen**

**4.1** Das ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht von individuell beauftragten Programmierleistungen liegt bei der GHC, es sei denn eine andere Regelung ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

### **5. Haftungsbeschränkung**

**5.1** Die GHC haftet unbeschränkt a) bei Vorsatz, b) für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, c) die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung ihres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder d) bei grober Fahrlässigkeit.

**5.2** Die GHC haftet für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und Aufwendungen a) bei mindestens fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten oder b) wenn die GHC gesetzlich oder standesrechtlich eine Haftpflichtversicherung abschließen muss oder eine solche üblich ist.

**5.3** Die GHC haftet bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung - gleich aus welchem Rechtsgrund - pro Schadensfall bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.

**5.4** Die GHC haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte mittelbare Schäden (Folgeschäden), insbesondere nicht für Schäden aus Betriebs-

---

#### **Bankverbindung:**

BLZ 68050101  
Konto 10088878  
Sparkasse Freiburg

---

#### **Geschäftsführer:**

Dipl.-Hyd. Stephen Schrempp  
Steuer-Nr.: 06428/40824

---

#### **GIT Hydros Consult GmbH:**

Ust-Id Nr.: DE218327872  
Sitz der GmbH: Freiburg i.Br.  
Registergericht Freiburg: HRB 6692

unterbrechungen und für entgangenen Gewinn, selbst wenn die GHC über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.

**5.5** Soweit die GHC nicht nach Absatz 1 bis 4 haftet, ist die Haftung für Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**5.6** Die genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach Absatz 1 bis 5 finden Anwendung auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung und gelten sinngemäß auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Beauftragten und gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Partei.

**5.7** Die genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach Absatz 1 bis 6 finden Anwendung auch auf Ansprüche gegenüber Vorlieferanten der GHC.

## **6. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

**6.1** Der Kunde und die GHC haben alle Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug auf den jeweils anderen Vertragspartner oder auf Dritte, die sie im Zusammenhang mit den oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Leistungen erlangen, unter Beachtung mindestens der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um Offenkundiges handelt.

**6.2** Der Kunde ist verpflichtet, Lizenzprogramme wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln und gegen vertragswidrige Nutzung zu schützen. Er darf Lizenzprogramme Mitarbeitern und dritten Erfüllungsgehilfen nur zur vertragsgemäßen Nutzung für die Zwecke des Kunden überlassen und hat sie schriftlich zu verpflichten, die Lizenzprogramme stets gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

## **7. Allgemeines**

**7.1** Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der GHC einschließlich der Geschäfts- und

Lizenzbedingungen der GHC bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann. Soweit derartige Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit einem elektronisch abzuschließenden oder abgeschlossenen Vertrag stehen, bei dem die Programme/Lizenzen dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt werden, genügt die elektronische Form. Die „elektronische Form“ im Sinne dieser Bedingungen meint mittels elektronischer Netzwerke übermittelte Nachrichten wie E-Mails oder Clicks auf Website-Icons und setzt nicht die Verwendung elektronischer Signaturen voraus.

**7.2** Die Rechtsbeziehungen zwischen der GHC und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

**7.3** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg i.Br.

**7.4** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Allgemeinen Lizenzbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei einer nicht AGB-rechtlich bedingten Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit tritt mit Rückwirkung an die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bedingung diejenige wirksame, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(Stand 01.03.2009)

---

### **Bankverbindung:**

BLZ 68050101  
Konto 10088878  
Sparkasse Freiburg

---

### **Geschäftsführer:**

Dipl.-Hyd. Stephen Schrempf  
Steuer-Nr.: 06428/40824

---

### **GIT Hydros Consult GmbH:**

Ust-Id Nr.: DE218327872  
Sitz der GmbH: Freiburg i.Br.  
Registergericht Freiburg: HRB 6692